

**Erhaltungssatzung H-08 der Landeshauptstadt Dresden für das
Gebiet „Königswald“ in Dresden Klotzsche
Vom 14. Oktober 1999**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/99 vom 19.11.99,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des „Königswaldes“ in Dresden-Klotzsche. Es wird begrenzt durch die

- Rücklage der Bebauung der Selliner Straße im Norden,
- Zinnowitzer Straße, Korolenkostraße und die nördliche Bebauung der Kieler Straße zwischen Korolenkostraße und Karl-Marx-Straße im Westen,
- Karl-Marx-Straße im Süden,
- Straße Am Forsthaus, Nesselgrundweg einschließlich Bahnhof Klotzsche bis Wolgaster Straße und Rücklage der Bebauung der Königsbrücker Landstraße ab Wolgaster Straße bis Langebrücker Straßen im Osten.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan, Maßstab 1:5000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen

- der Abbruch,
- die Änderung,
- die Nutzungsänderung,
- die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung (Satzungstext) und ihre Begründung sind in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, 3. Etage, Zimmer 3034, niedergelegt. Sie kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs im Übersichtsplan, Maßstab 1:5000.

Dresden, 12. November 1999

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1
Karte